



GEMEINDE ZEININGEN

Gemeinderat und Bauverwaltung

Kirchweg 26, 4314 Zeiningen

Telefon: 061 855 90 18
Fax: 061 855 90 19
Internet: www.zeiningen.ch
E-Mail: bauverwaltung@zeiningen.ch

Merkblatt Solaranlagen (inkl. Photovoltaik) in der Gemeinde Zeiningen

→ Die nachfolgenden Bezeichnungen und Umschreibungen beziehen sich auf Energieanlagen, also Solar- wie auch Photovoltaikanlagen.

Ausgangslage

Grundsätzlich sind Solaranlagen in allen Zonen zulässig, sofern das übergeordnete Recht und die Anforderungen der Gestaltung eingehalten werden. Als Grundlage dient die Broschüre des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Fassung vom November 2016. Das Merkblatt der Gemeinde Zeiningen dient als Ergänzung und Präzisierung der kantonalen Vorgaben.

Meldung oder Bewilligung

Wer eine Solaranlage bauen will, muss dies vor Baubeginn melden oder ein Baugesuch eingeben. Die Eingabe erfolgt immer mit dem kantonalen Meldeformular (www.ag.ch). Anlagen im Fassadenbereich sind in jedem Fall bewilligungspflichtig. **Innerhalb der Dorfkernzone sind Solaranlagen immer bewilligungspflichtig.**

Meldepflichtige Anlagen

Genügend angepasste Solaranlagen in den Bauzonen ausserhalb der Dorfkernzone und dem übrigen Gemeindegebiet sind meldepflichtig.

Genügend angepasst sind die Anlagen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- ✓ Die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen, (ausser Industrie- und Gewerbezone)
- ✓ von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,
- ✓ nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden,
- ✓ als kompakte Fläche zusammenhängen.

Diese Anlagen müssen mindestens 30 Tage vor der Installation mit dem kantonalen Meldeformular, den Planunterlagen (Ansichts- sowie Schnittplan mit Vermassungen) sowie den Angaben zu den Materialien, Farbgebung und Datenblatt der Anlage an die Gemeinde abgegeben werden. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nimmt die Gemeinde mit der Bauherrschaft Kontakt auf.

Bewilligungspflichtige Anlagen

Es ist ein ordentliches Baugesuchsverfahren mit Profilierung und 30-tägiger Publikation durchzuführen. Innerhalb der Dorfkernzone gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung der Solaranlagen. In der Regel muss die Anlage bündig mit der Ebene der Ziegel eingebaut werden (Indach). Wird ausnahmsweise die Anlage der Dachfläche aufgesetzt (Aufdach), soll die Aufbauhöhe möglichst geringgehalten werden. Die Fugen der Paneele müssen ein regelmässiges Bild ergeben und die Gestaltung der Abschlüsse (First, Traufe, Ortgang) sind detailliert aufzuzeigen.

Folgende Kriterien sind bei der Beurteilung ebenfalls entscheidend:

- ✓ Einsehbarkeit von öffentlichen oder halböffentlichen Bereichen wie Strassen und Plätze,
- ✓ der Bezug zu benachbarten Gebäuden, Fassaden, Dachflächen,
- ✓ bereits vorhandene Dachaufbauten wie Lukarnen, Dachflächenfenster, etc.
- ✓ Auf Dächern, welche von Dachaufbauten wie Lukarnen, Gauben, Flächenfenster Kamine usw. dominiert sind, können keine zusätzlichen Aufdach-Energieanlagen aufgebaut werden.

Die Oberflächen der Paneelen und der Abschlüsse sowie der allfälligen Schneefänge müssen farblich einheitlich gestaltet werden und auf glänzende Flächen soll verzichtet werden. Spenglerarbeiten sind matt respektive in nicht glänzendem Material auszuführen (z. B. Kupfer).

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt durch den Gemeinderat Zeiningen als zuständige Baubewilligungsbehörde.